

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.13 vom 14. April 2021

Bs Sozialversicherungsgericht, 2021-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2021.13

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.13 du 14 avril 2021

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.13 del 14 aprile 2021

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteiler Präsidentin

vom 15. September 2021

Parteien

A_____

[...]

Beschwerdeführer

Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung

Hochstrasse 37, Postfach, 4002 Basel

vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Herrn lic. iur. B_____, Hochstrasse 37,
Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2021.13

Einspracheentscheid vom 14. April 2021

Beschwerde abgewiesen. Abklärungen betreffend Lohnfluss seitens der
Beschwerdegegnerin sind korrekt erfolgt.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. K. Zehnder

MLaw N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die
Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in
dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss
Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.